

Haushaltssatzung des Amtes West- Rügen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.395.300,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.368.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	26.700,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	26.700,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	26.700,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.331.900,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.210.100,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	121.800,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	97.500,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	164.500,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-67.000,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	67.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-121.800,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-54.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 226.470,00 EUR

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **23,60715827** % v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird auf
- 18.500,00 € - festgesetzt.
(Sonderamtsumlage Gemeinde Seebad Insel Hiddensee , ehem.hauptamtl.BM)

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt**30,658** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)	-1.096.551,76 EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

-Der Amtsausschuss hat nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

-Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

-Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen.

-Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält

-Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung der Amtsvorsteherin übersteigt. Der Amtsausschuss ermächtigt die Amtsvorsteherin in Vertretung den 1. stellv. Amtsvorsteher, über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu dieser Wertgrenze zu entscheiden.

-Deckungsvermerke

Folgende Deckungskreise wurden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Deckungskreis 1 Personalaufwendungen

Deckungskreis 2 Sachaufwendungen

Deckungskreis 3 Deckungskreis Finanzen

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind.

Samtens, 02.02.2015
Ort, Datum



T. Schmidt
Amtsvorsteherin